

Einleitung

Die Fachdiskussion über sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Buben ist in den vergangenen Jahren zunehmend differenzierter geworden, die Professionalität der HelferInnen im Umgang mit der Problematik deutlich gestiegen. Ein Ergebnis dieses Entwicklungsprozesses ist die breite Palette der zur Verfügung stehenden Hilfsangebote.

Trotz der wichtigen Fortschritte gibt es nach wie vor Verbesserungsbedarf. Durch die Forcierung der Schwerpunkte Schulung und Vernetzung im Präventionsbereich hat sich im Interventionsbereich gezeigt, dass die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene, die sich zu einer Anzeige entscheiden, noch nicht ausreichen.

Neben der großen psychischen Belastung, welche die Entscheidung, den Täter/die Täterin anzuzeigen, für die Betroffenen und deren Bezugssystem mit sich bringt, liegt eine erhebliche Schwierigkeit im Umgang mit dem Rechtssystem selbst. Fehlendes Wissen über Abläufe, der Wunsch, endlich Gerechtigkeit zu erfahren, die Erwartung, dass durch die Anzeige nun alles besser wird oder in Ordnung kommt und die mit der Entscheidung verknüpften Ängste und Befürchtungen schaffen eine Situation, die ohne entsprechende fachliche Unterstützung nur schwer zu bewältigen ist. Diese Probleme hindern Betroffene daran, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen.

Gerade an dieser adäquaten fachlichen Unterstützung hat es bislang zumeist gemangelt. Eine kontinuierliche Begleitung der Betroffenen von der Anzeige über die Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung gab es nur in Einzelfällen. Vielen professionellen HelferInnen fehlt es nach wie vor an Erfahrung mit dem Rechtssystem, ihr Wissen über den Ablauf eines Strafverfahrens ist oft unzureichend. Erschwerend kommt

hinzu, dass eine Kooperationskultur mit den Institutionen des Rechtssystems erst in Ansätzen entwickelt ist.

Aus dieser dringend verbesserungsbedürftigen Situation heraus haben Expertinnen mit der Erarbeitung eines Konzeptes für Prozessbegleitung begonnen.

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Umsetzung dieses Konzeptes - dem Wiener Modellprojekt Prozessbegleitung - einem spezifischen Hilfsangebot für Kinder, Jugendliche und deren Bezugssystem, die sich zu einer Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs entschlossen haben. Das Modell wurde im Rahmen einer zweijährigen Projektlaufzeit erprobt und wissenschaftlich begleitet. Der Bericht dokumentiert die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse und liefert darüber hinaus Vorschläge für den Ausbau, die organisatorische Anbindung und die Umsetzung von Prozessbegleitung in Österreich.

Im ersten Kapitel werden die Rahmenbedingungen des Wiener Modellprojekts skizziert. Das zweite Kapitel geht auf die Situation von Kindern und Jugendlichen vor Gericht ein und beschreibt die grundsätzliche Intention von Prozessbegleitung. Anschließend werden Konzeption und Aufgabenbereiche des Modellprojektes erörtert.

Das vierte Kapitel stellt die Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung, die methodischen Grundlagen und das eingesetzte Erhebungsinstrumentarium vor. Weiters wird ein Überblick über die Datenlage gegeben.

Im fünften Kapitel des Berichts werden die Ergebnisse der Begleitforschung präsentiert. Nach Angaben zur Klientel, welche die Angebote des Modellprojektes in Anspruch genommen hat, wird diskutiert, ob die Zielsetzungen des Modellvorhabens erreicht worden sind, ob sich das der Prozessbegleitung zu Grunde liegende Konzept bewährt bzw. wo es sich entwicklungsbedürftig gezeigt hat.

Anhand ausgewählter Fragestellungen werden im sechsten Kapitel Ergebnisse aus der zweijährigen Erfahrung mit Prozessbegleitung diskutiert. Behandelt werden aus der Perspektive der Projektmitarbeiterinnen psychologische Aspekte der Prozessbegleitung und das Thema Verurteilung sowie der Opferschutz aus anwaltlicher Sicht. Eine Fallanalyse gibt mit Hilfe eines „best case - worst case“-Szenarios detaillierten Einblick in die Praxis der Prozessbegleitung.

Das siebente und letzte Kapitel des Berichts liefert Vorschläge für eine organisatorische Anbindung und Implementierung von Prozessbegleitung sowie ein Qualifikationsprofil für ProzessbegleiterInnen. Darüber hinaus werden Standards der Prozessbegleitung präsentiert und der Veränderungsbedarf im Hinblick auf eine optimale Unterstützung von Betroffenen aufgezeigt.

Eine zusammenfassende Darstellung der empirischen Auswertungsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung findet sich im Anhang des Berichts.

Wir, die Mitarbeiterinnen der wissenschaftlichen Begleitung und die Mitarbeiterinnen des Modellprojektes, die aus ihrer Perspektive einzelne Beiträge für diesen Bericht erstellt haben, sind davon überzeugt, dass die gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse die Diskussion über das Hilfsangebot Prozessbegleitung wesentlich bereichern und voranbringen. Wir hoffen, dass unsere Arbeit dazu beitragen wird, dass Ressourcen für eine konzeptionelle Weiterarbeit und praktische Umsetzung zur Verfügung gestellt werden, um eine möglichst optimale Versorgung der betroffenen Kinder und ihrer Angehörigen durch Prozessbegleitung in Zukunft zu gewährleisten.

1 Rahmenbedingungen des Modellprojektes Prozessbegleitung

Wiener

1.1 Entstehungsgeschichte

Das Modellprojekt Prozessbegleitung ist von den Mitarbeiterinnen zweier Wiener Frauen- und Familienberatungsstellen¹ initiiert worden, die sich auf die Beratung und Betreuung von Kindern, die sexuell missbraucht wurden, und deren Bezugspersonen spezialisiert haben.

Ausschlaggebend für die Initiative waren zum einen die über Jahre gesammelten Erfahrungen im Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und zum anderen die Erkenntnisse aus einem österreichweiten Fortbildungsprojekt. In diesem Fortbildungsprojekt, das die Mitarbeiterinnen der beiden Beratungsstellen gemeinsam mit anderen durchführten, wurden über den Zeitraum von rund zwei Jahren acht verschiedene Berufsgruppen in Fragen der Intervention bei sexuellem Missbrauch geschult.

Hierbei wurde deutlich, dass die Phasen von der Entscheidung für oder gegen eine Anzeige bis hin zur Verurteilung nicht nur von den betroffenen Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen, sondern auch von den professionellen HelferInnen als belastend und verunsichernd erlebt werden. Somit erschien Handlungsbedarf gegeben, was schließlich zur Konzipierung des Projektes „Prozessbegleitung“ geführt hat.

¹ Beratungsstelle Tamar und Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

In diesem Projekt sollten Betroffene und deren Bezugspersonen durch die Phasen von der Anzeige über die Vorverhandlung bis nach der Hauptverhandlung begleitet werden und die notwendige psychosoziale und anwaltliche Unterstützung erhalten. Das Modell sollte zunächst im Bundesland Wien erprobt werden. Die Entwicklung entsprechender Modelle in den Bundesländern wurde als langfristiges Ziel, auf Basis der im Modellprojekt gewonnenen Erfahrungen, angestrebt.

Das Konzept wurde VertreterInnen der zuständigen Ressorts (der Frauensektion im Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Umwelt, Jugend und Familie, für Inneres und für Justiz) im Herbst 1997 vorgelegt. Die Finanzierungszusagen erfolgten im Frühjahr 1998.

Insgesamt wurden im Rahmen des Modellprojektes von März 1998 bis September 1999 61 Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 21 Jahren sowie deren Bezugspersonen begleitet. 58 der Begleitungen lagen bis zum Auswertungstichtag dokumentiert vor.

56 Prozessbegleitungen wurden wissenschaftlich ausgewertet und bilden eine der Grundlagen für die weiteren Ausführungen. Zusätzlich zu den Prozessbegleitungen wurde eine Reihe von Beratungen durchgeführt, bei denen es darum ging, die Sinnhaftigkeit einer Anzeige abzuklären.

1.2 Finanzierung

Das Projekt war für zwei Jahre konzipiert. Diese Laufzeit, von März 1998 bis Februar 2000, wurde von den Initiatorinnen als notwendig angesehen, um das Konzept zu erproben, zumal es erfahrungsgemäß von einer Anzeige bis zu einer eventuellen Verurteilung bis zu zwei Jahre, manchmal auch darüber hinaus, dauern kann. Das heißt es braucht einen gewissen Zeitraum, um die Auswirkungen der Prozessbegleitung in den Einzelfällen feststellen zu können.

Der gewählte Zeitrahmen war jedoch im Hinblick auf die Finanzierung problematisch, da zunächst nur die Mittel für das erste Projektjahr zur Verfügung gestellt wurden. Dieses erste Jahr wurde auf Vorschlag der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz aus Mitteln der Aktion „Licht ins Dunkel“ gefördert. Die Kosten für die anwaltliche Vertretung der betroffenen Kinder und Jugendlichen wurden vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übernommen.

Die Mittel für das zweite Projektjahr wurden im Verlauf des ersten Jahres verhandelt und schließlich wiederum von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und, für die anwaltliche Vertretung, vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.

1.3 Das Projektteam

Das Projektteam bestand ursprünglich aus sieben Personen, mittlerweile sind es sechs.

Zum Kernteam zählten zwei Prozessbegleiterinnen, eine Psychologin und eine diplomierte Sozialarbeiterin, die auch ausgebildete Psychotherapeutinnen sind.

Beide sind in den eingangs erwähnten Frauen- und Familienberatungsstellen tätig und haben sich für die Projektlaufzeit im Ausmaß von je 20 Wochenstunden für die Durchführung desselben freistellen lassen.

Weiters waren zwei Juristinnen im Kernteam des Projektes eingebunden. Eine von ihnen beendete ihre Mitarbeit jedoch im ersten Jahr aus beruflichen Gründen.

Eine Organisationskraft war für die Beschaffung, Verwaltung und Abrechnung der Projektmittel zuständig und hat teilweise auch

inhaltliche Aufgaben - wie etwa die Moderation von Teamtreffen (s.u.) - übernommen.

Für die Evaluation des Modellprojektes wurden zwei externe wissenschaftliche Mitarbeiterinnen (s.u.) per Werkvertrag zugezogen.

Die Forscherinnen, eine Erziehungswissenschaftlerin sowie eine Soziologin, waren ab Auftragserteilung, nicht jedoch in die Entwicklung des zur Finanzierung eingereichten Konzeptes eingebunden.

2 Zur Intention von Prozessbegleitung

Bevor nun näher auf das Modellprojekt eingegangen wird, soll zunächst der Frage nachgegangen werden, warum eine Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsprozessen wegen sexuellen Missbrauchs für sinnvoll und notwendig erachtet wird.

2.1 Sexuelle Gewalt und Retraumatisierung

Ein wichtiger Forschungsschwerpunkt im Bereich Gewalt gegen Kinder und Frauen, der sich in den vergangenen Jahren immer mehr etabliert hat, ist die Traumaforschung. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesem Thema ist zwar im Rahmen des vorliegenden Berichts aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Es ist aber unverzichtbar, einzelne Aspekte aufzugreifen, um damit die der Prozessbegleitung zu Grunde liegenden Intentionen greifbarer zu machen.

Sexueller Missbrauch wird von ExpertInnen übereinstimmend als Ereignis beschrieben, das ein Trauma auslösen kann (Vgl. hierzu auch Herman 1994). Das Trauma ist die physische und emotionale Reaktion auf ein traumatisierendes Ereignis (Vgl. hierzu auch Rothschild 1995). Es ist

„... ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt.“ (Fischer et al. 1998, S. 29).

Fischer et al. beschreiben die Auswirkungen des Traumas als „Verlust lebenswichtiger Illusionen“ (a.a.O., S. 29). Betroffene verlieren zum einen die Illusion von der Unverletzlichkeit ihres Selbst, zum anderen kommt ihnen die Gewissheit abhanden, dass die Ereignisse, mit denen Menschen im Alltag konfrontiert werden, prinzipiell verständlich, beherrschbar, gerecht und zu bewältigen sind.

Das Trauma ist kein punktuellere Ereignis, sondern verläuft in mehreren Phasen:

- „der traumatischen Situation,
- der traumatischen Reaktion und
- dem traumatischen Prozess, d.h. dem Versuch, mit der unbewältigten, vielleicht gar nicht zu bewältigenden traumatischen Erfahrung zu leben.“ (Fischer et al. 1998, S. 29).

Wenn Betroffene in Situationen geraten, die von ihnen mangels entsprechender Bewältigungsstrategien als bedrohlich eingeschätzt werden, erleben sie erneut das Gefühl von „Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe“, das in einer Retraumatisierung gipfeln kann. Das Trauma wird Teil der psychischen Struktur. Es hängt jedoch sehr stark von den Betroffenen und ihren Ressourcen ab, ob eine Situation retraumatisierend wirkt.

Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, sind im Rahmen der Abklärung und Beendigung der Übergriffe in hohem Maß von Retraumatisierung bedroht.

Aus der Perspektive der Intervenierenden lässt sich die Retraumatisierung definieren als: all die Schädigungen eines Mädchens

oder Buben, die nicht unmittelbar durch die sexuelle Gewalt des Täters/der Täterin², sondern mittelbar durch das Verhalten der Umwelt oder die Intervention von professionellen HelferInnen und/oder Bezugspersonen entstehen. Durch dieses Verhalten oder diese Maßnahmen können Teile der Dynamik der Missbrauchssituation wiederholt und verfestigt werden, was letztendlich eine Schädigung bewirkt.

Besonders hoch ist die Gefahr einer Retraumatisierung nach Ansicht vieler ExpertInnen im Kontext eines Gerichtsverfahrens. Eine Reihe von Untersuchungen zeigt, dass Gerichtsverfahren für Opfer von sexueller Gewalt sehr belastend sind (Vgl. hierzu auch Weis 1982; Kirchhoff 1994).

2.2 Stress und Belastungserleben

Auch Busse et al. haben sich in ihrem im Jahr 1996 vom deutschen Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Forschungsbericht „Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen“ mit dieser Problematik befasst.

Mit Bezug auf Erkenntnisse aus der modernen Stressforschung erklären sie, wie und unter welchen Bedingungen Belastungen entstehen und wie sich diese auswirken. Stress ist nach ihrem Verständnis

„... die Einschätzung einer Person, dass in einer subjektiv bedeutsamen Situation die gestellten Anforderungen ähnlich stark oder stärker sind als die ihr zur Verfügung stehenden Handlungskompetenzen“. (Busse et al. 1996, S. 8).

² Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wurde auf die Verwendung strafrechtlicher Begriffe, wie „Beschuldigte/r“, „Angeklagte/r“ etc. verzichtet und statt dessen im Text der nicht-juristische Begriff „Täter/Täterin“ verwendet.

Mit dem Erleben von Stress können auch so genannte Stresssymptome auftreten, die sich im subjektiven Erleben, im äußeren Verhalten oder als körperliche Symptome zeigen.

Busse et al. erläutern weiters, dass es von der Einschätzung der Betroffenen und ihren Ressourcen abhängt, ob und inwieweit eine Situation als belastend erlebt wird. Vergleichbare Situationen können somit von einer Person als extrem belastend und von einer anderen als gut bewältigbar beurteilt werden.

Auch können vergleichbare Situationen von ein- und derselben Person zu unterschiedlichen Zeitpunkten als verschieden belastend erlebt werden. Die Parallelen zu den obigen Ausführungen über Trauma und traumatische Reaktionen sind unübersehbar.

Obwohl das Stressempfinden von Personen von deren Ressourcen abhängt, lassen sich nach Busse et al. Faktoren benennen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Stress erzeugen. Dazu zählen beispielsweise

„... Neuigkeit, mangelnde Vorhersagbarkeit, Ereignisunsicherheit, zeitliche Bedingungen wie die Dauer bis zum Eintritt des Ereignisses, die Dauer des Ereignisses selbst oder die fehlende Eindeutigkeit der Situation“. (Busse et al. 1996, S. 10).

Eine Reihe dieser Bedingungen trifft auf Gerichtsverfahren zu. Für die Opfer sexueller Gewalt ist die Konfrontation mit dem Gericht zumeist eine vollkommen neue Situation, die schwer eingeschätzt werden kann. Es ist den Betroffenen unklar, was dort passieren wird und was von ihnen erwartet wird. Bevor sie zur Aussage geladen werden und am Tag der Aussage müssen sie in vielen Fällen Wartezeiten in Kauf nehmen, was zu weiterer Verunsicherung führen kann. Sofern sie sich nicht als Privatbeteiligte anschließen (s.u.), erfahren sie, obwohl sie Betroffene sind, meist nichts über den Ausgang des Verfahrens.

Deutlich wird, dass einem Gerichtsverfahren somit eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Stresssituationen bzw. traumatischen Ereignissen immanent ist.

Dazu kommt, dass Kinder im Allgemeinen über weniger Stressbewältigungsstrategien verfügen als Erwachsene. Sie sind daher in höherem Maß gefährdet, Stresssymptome oder traumatische Reaktionen zu entwickeln.

Neben dieser „Innenperspektive“ aus Sicht der Betroffenen weisen Busse et al. mit der Diskussion des Begriffs „sekundäre Viktimisierung“ gewissermaßen auf die „Außenperspektive“ hin.

Dieser Begriff aus der Kriminalsoziologie wird häufig im Kontext von Belastungserleben durch Strafverfahren verwendet (Vgl. hierzu auch Weis 1982; Kirchhoff 1994) und bezeichnet eine

„... soziale Reaktion auf die ursprüngliche Viktimisierung ...“,

welche die Opferrolle verstärkt (Busse et al. 1996, S. 7).

Die AutorInnen streichen damit heraus, dass das Belastungserleben nicht nur von den Betroffenen und deren Ressourcen, sondern auch von den Reaktionen des sozialen Umfelds beeinflusst wird.

Um Ansatzpunkte für die Vermeidung der sekundären Viktimisierung empirisch gesichert nachweisen zu können, müsste ihrer Ansicht nach gefragt werden, worin sich die Verstärkung des primären Opfer-Werdens zeigt und worin der Unterschied zwischen Fehlreaktionen und förderlichen Reaktionen besteht. Die Antworten bleiben Busse et al. jedoch schuldig.

2.3 Belastungsfaktoren in Gerichtsverhandlungen

Stattdessen präsentieren sie ein Modell, das potenzielle Belastungsfaktoren im Rahmen von Hauptverhandlungen auflistet, wobei sie sich auf den juristischen Verfahrensablauf in der Bundesrepublik Deutschland beziehen (Vgl. a.a.O.).

Differenziert wird zwischen drei Phasen: vor, während und nach der Hauptverhandlung:

- Als belastend vor der Hauptverhandlung weisen die AutorInnen lange Wartezeiten, mehrfache Befragungen und die durch mangelndes rechtliches Wissen entstehende Unsicherheit aus.
- Während der Hauptverhandlung werden lange Wartezeiten, die Begegnung mit dem Täter/der Täterin, Befragungen durch Fremde, eine nicht kindgerechte Atmosphäre und die Aussage vor anderen als Belastungsfaktoren genannt.
- Mangelnde Information und ein nicht den eigenen Erwartungen entsprechender Verfahrensausgang sind die Belastungsfaktoren, die nach der Hauptverhandlung wirksam werden können.

Ob und wieweit die genannten Faktoren für die Betroffenen tatsächlich belastend werden, hängt von so genannten „Moderatorvariablen“ ab.

Dazu zählen zum Beispiel: Art und Schwere des Delikts, Vorbereitung des Kindes, Verfügbarkeit von Copingstrategien, Alter des Kindes etc. (Vgl. a.a.O.).

Die von Busse et al. genannten Faktoren decken sich weitgehend mit jenen, die Rupp und Wohlatz im Rahmen der Konzeption des Modellprojektes Prozessbegleitung, in Anlehnung an Dannenberg et al. (1997a), aus ihrer praktischen Erfahrung zusammengestellt haben.

Im Gegensatz zu Busse et al., die sich an der Hauptverhandlung orientieren, beziehen sich Rupp und Wohlatz auf die Belastungen vor, während und nach einer kontradiktorischen Einvernahme. Die jeweiligen Ansatzpunkte hängen mit den Unterschieden zwischen der österreichischen und der deutschen Strafprozessordnung zusammen.

Folgende Belastungsfaktoren werden genannt:

Vor der kontradiktorischen Einvernahme	Während der Einvernahme	Nach der Einvernahme
lange Wartezeit zwischen Anzeige und Einvernahme	Erschrecken über imposantes Gerichtsgebäude	Erschöpfung
wiederholte Befragungen	Wartezeit bis zum Aufruf	Unzureichende Information über das weitere Vorgehen
gynäkologische Untersuchung	Mögliches Aufeinandertreffen von Kind und Beschuldigtem vor den Verhandlungsräumen	Unerwünschter Verfahrensausgang
Verunsicherung durch fehlendes (und falsches) rechtliches Wissen	Nicht kindgerecht gestaltete Atmosphäre des Befragungsraumes	Angst vor der Hauptverhandlung
Angst, dass die/der RichterIn nicht glaubt	Befragung durch eine fremde Person	Angst, nochmals aussagen zu müssen
Angst, dass Drohungen wahr werden	Angst, vor Aufregung alles zu vergessen	Schuldgefühle der Familie und dem Täter gegenüber
Angst vor den Reaktionen der Umgebung (FreundInnen, Schule, weitere Verwandtschaft)	und gleichzeitig Angst, alles erzählen zu müssen	Lange Wartezeit bis zur Hauptverhandlung
Schuld- und Verantwortungsgefühle der Familie und dem Täter gegenüber steigern sich	Detailliertes Schildern der sexuellen Übergriffe	Enttäuschung, dass auch mit der Verhandlung das Geschehene nicht wieder gut zu machen ist
Angst vor Öffentlichkeit (u.a. auch Medien)		Angst vor Öffentlichkeit

(Rupp/Wohlatz n. Dannenberg et al. 1998, o.S.)

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, gibt es im Umfeld der Voruntersuchung eine Reihe von Faktoren, die eine Retraumatisierung begünstigen können.

Belastungsfaktoren treten darüber hinaus jedoch auch im Kontext der Anzeige, der Hauptverhandlung und des pflegschaftsrechtlichen Verfahrens auf. Dies wurde bei der Konzeption des Modellprojektes berücksichtigt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Gerichtsverfahren für Opfer von sexuellem Missbrauch sehr belastend sein können. Die Auswirkungen können bis hin zu einer Retraumatisierung führen, die von einer Reihe von potenziellen Belastungsfaktoren ausgelöst werden kann.

Neben dem individuellen Belastungserleben, das von den zur Bewältigung der Situation zur Verfügung stehenden Ressourcen abhängt, spielt auch die Reaktion des Umfeldes eine wichtige Rolle. Um Betroffene in dieser schwierigen Phase zu unterstützen und die Gefahr einer Retraumatisierung zu reduzieren, wurde die Forderung nach Prozess- bzw. Gerichtsbegleitung laut.

Bevor diese Forderung in Österreich aufgegriffen wurde, waren in Deutschland bereits erste Schritte unternommen worden, um die Begleitung von Betroffenen in Form von Modellprojekten zu erproben. Zwei dieser Modelle sollen im Anschluss zusammengefasst vorgestellt werden.

2.4 Lösungsansätze: Gerichtsbegleitung in Deutschland

2.4.1 Das Kieler „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“

Das erste Modell, auf das hier eingegangen werden soll, ist das „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“ (Vgl. hierzu auch Dannenberg et al. 1997a), das in Kiel entwickelt worden ist. Das Zeugenbegleitprogramm versteht sich als „Gerichtsbegleitung“, weil es ausschließlich auf das Gerichtsverfahren vorbereitet. Im Gegensatz dazu bezeichnet sich das Wiener Modellprojekt als „Prozessbegleitung“, weil die Gerichtsbegleitung nur ein Aspekt des gesamten Aufgabengebietes ist, welches mit der Entscheidung für die Anzeige beginnt.

Im Kieler Zeugenbegleitprogramm für Kinder wurden Opfer von sexueller Gewalt aus dem Bundesland Schleswig-Holstein bis zum Alter von 16 Jahren begleitet und betreut. Als wesentliche Elemente des Programms nennen die InitiatorInnen die Informationsvermittlung über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung und das Gericht selbst sowie die Begleitung in die Hauptverhandlung (Vgl. hierzu auch Dannenberg et al. 1997b). Die Kontaktaufnahme mit den Kindern/-Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten erfolgte durch die Staatsanwaltschaft, die mit der Anklageerhebung auf die Möglichkeit hinwies, am Zeugenbegleitprogramm teilzunehmen. Etwa zwei Wochen vor der Hauptverhandlung fand ein Informationsgespräch mit dem/der Kind/Jugendlichen statt.

Die AutorInnen des Projektberichts betonen: „Dabei soll unter keinen Umständen die Aussage selbst eingeübt werden. Gespräche über den fraglichen Sachverhalt sowie über die Inhalte der Aussage sollen daher unbedingt vermieden werden.“ (Dannenberg et al. 1997b, S. 4).

Mit der Konzentration auf den gerichtlichen Kontext wurde versucht, den gängigen Vorwurf, ZeuginInnen würden durch Begleitprogramme manipuliert, von vornherein zu entkräften. Diesem immer wieder zu

hörenden Vorwurf wurde auch im Rahmen der Interviews für die Evaluation des Wiener Modellprojektes nachgegangen (s.u.).

Die Informationen, die das Kind im Kieler Zeugenbegleitprogramm vor der Hauptverhandlung erhielt, waren detailliert vorgegeben und beinhalteten z. B. Ausführungen zum Ablauf der Vernehmung oder über die Aufgaben einer/s Zeugin. Den Obsorgeberechtigten wurde angeboten, das Kind bzw. den/die Jugendliche/n zur Hauptverhandlung zu begleiten und während der Verhandlung bei der/dem Betroffenen zu bleiben. Im Anschluss an die Verhandlung konnte die/der Zeugin ihre/seine Eindrücke, Fragen etc. mit der/dem BegleiterIn nachbesprechen.

Die ZeugenbegleiterInnen wurden in einem zweitägigen Seminar in das stark strukturierte Programm eingeschult. Das Modellprojekt wurde im Untersuchungszeitraum Juni 1996 bis November 1997 evaluiert.

Festgestellt wurde u.a., dass das Programm sowohl bei den Betroffenen, den Obsorgeberechtigten als auch anderen Prozessbeteiligten hohe Akzeptanz gefunden hat. Im direkten Erfahrungsaustausch mit den Kieler GerichtsbegleiterInnen haben die Prozessbegleiterinnen des Wiener Modellprojektes darüber hinaus erfahren, dass sich viele der Bezugspersonen gewünscht hatten, dass nicht nur die Kinder und Jugendlichen beraten und informiert werden, sondern auch sie selbst von diesem Angebot profitieren können.

In der Begleituntersuchung zum Kieler Modellprojekt wurde weiters belegt, dass Betroffene, die am Begleitprogramm teilgenommen hatten, deutlich weniger emotional belastet waren und qualitativ bessere Aussagen machen konnten als jene, die nicht teilgenommen hatten (Vgl. hierzu auch Dannenberg et al. 1997b). Diese durchaus positiven Ergebnisse sprechen nicht nur für das Modell, sondern unterstreichen insgesamt die Sinnhaftigkeit von Begleitungsangeboten für Kinder und Jugendliche, die Zeuginnen in einem Strafverfahren wegen sexueller Gewalt sind. Die Begleitung wirkt, als zusätzliche „Moderatorvariable“, stressreduzierend.

2.4.2 Das Magdeburger Interventionsprojekt

Einen gänzlich anderen Zugang als die BetreiberInnen des Kieler Zeugenbegleitprogrammes haben die InitiatorInnen des „Magdeburger Interventionsprojektes für die Opfer sexueller Gewalt“ (Kavemann 1996) gewählt. Sie errichteten ein Krisentelefon für Frauen und Kinder und boten sozialpädagogische Begleitung bei Kriminalpolizei und Gericht an. Die Angebote waren direkt bei der Kriminalpolizei und dem Gericht angesiedelt. Ausgegangen wurde im Gegensatz zum Kieler Modell davon, dass die Unterstützung von Betroffenen nicht erst im Rahmen der Hauptverhandlung, sondern bereits mit der Anzeige bei der Kriminalpolizei beginnen muss.

Das Modellprojekt war ursprünglich als spezifisches Angebot für Opfer von sexualisierter Gewalt konzipiert, wurde jedoch auf Grund praktischer Überlegungen in ein unspezifisches Beratungs- und Betreuungsangebot ausgeweitet. Unterstützt wurden sowohl Frauen als auch Kinder, jedoch nicht nur in Fällen von sexualisierter Gewalt. Das Spektrum möglicher Hilfsangebote war sehr breit - so wurde beispielsweise angeboten, Frauen vor und während der Einvernahme durch Kinderbetreuungsmaßnahmen zu entlasten.

Ziel der Projektmitarbeiterinnen war neben der bedürfnisorientierten Gestaltung der sozialpädagogischen Aufgaben auch die Sensibilisierung der Kriminalpolizei und der Gerichte für die Situation der Betroffenen. So wurde etwa ein ZeugInnenschutzraum als eines der Ergebnisse dieser Bemühungen errichtet, in dem nunmehr auch die Beratung und Betreuung stattfindet. Verbessert werden sollte weiters die Kooperation, was z.B. in der effektiven Planung des Verhandlungsablaufes zum Ausdruck kam. In Absprache mit den RichterInnen sollten belastende Wartezeiten für die ZeugInnen vermieden werden.

Trotz der genannten Unterschiede zum Kieler Modell lassen sich in einigen Punkten Gemeinsamkeiten im Ansatz feststellen. Sowohl das

Kieler als auch das Magdeburger Projekt gaben sich einen klar begrenzten Auftrag, erfragten keine Details der sexuellen Gewalt-handlungen von den Betroffenen und sahen es als ihre Kernaufgabe, über das Verfahren zu informieren.

Das Magdeburger Interventionsprojekt wurde vom Juni 1995 bis zum Juni 1996 evaluiert. Der Endbericht gibt mit Hilfe von statistischen Daten Auskunft über die Inanspruchnahme des Angebotes und illustriert an Fallgeschichten die konkrete Betreuungsarbeit.

Zusammenfassend wird deutlich, dass der Prozessbegleitung sehr unterschiedliche Konzepte zu Grunde liegen können und dass in diesem Bereich noch viel Entwicklungsarbeit zu leisten ist.

3 Das Wiener Modellprojekt Prozessbegleitung

3.1 Ausgangssituation in Österreich

Die Forderung nach Prozessbegleitung für Betroffene war in letzter Zeit auch in Österreich immer wieder zu hören. Beispielsweise befasste sich die österreichische Bundesregierung in zwei Ministerrats-beschlüssen (1997 und 1998) mit Prozessbegleitung und hatte u.a. die Einrichtung eines Modellprojektes beschlossen, dessen Ergebnisse umgesetzt werden sollten. Namhafte ExpertInnen setzten sich bei Tagungen und in Interviews für Medien dafür ein. (Vgl. hierzu auch Gebhart 1998; Leixnering 1998). Obwohl mit der Forderung keine aus-differenzierten Konzepte zur Umsetzung präsentiert wurden, gab es dennoch eine Reihe von Erwartungen, die an die Prozess- oder Gerichtsbegleitung geknüpft wurden. Dazu zählten auf

- **Einzelfallebene:** die Reduktion von Belastungsfaktoren und die Verringerung der Gefahr einer neuerlichen Viktimisierung und auf
- **rechtlicher Ebene:** der weitere Ausbau von Maßnahmen zum Opferschutz (Vgl. hierzu auch Scherl/Wohlatz 1998).

Letztere wurden in den vergangenen Jahren beträchtlich erweitert. Bekannteste Neuerung in diesem Zusammenhang ist die gesetzliche Verankerung der kontradiktorischen Einvernahme. Sie ist für unter 14-Jährige zwingend vorgesehen und kann bei über 14-Jährigen auf Antrag erfolgen. Die Betroffenen werden in einem Nebenraum, außerhalb des Verhandlungssaales, befragt, die Einvernahme wird auf Video aufgezeichnet. Neu ist seit 1994 weiters, dass Missbrauchsoffer in einem strafrechtlichen Verfahren nur noch einmal im Rahmen der

Vorverhandlung aussagen müssen und sich für die Hauptverhandlung entschlagen können (Vgl. hierzu auch Gebhart 1998; Abschnitt 6.2).

Trotz dieser begrüßenswerten Änderungen betonten ExpertInnen aus Opferschutzeinrichtungen, dass die Situation vor Gericht durchaus weiter verbesserungsbedürftig sei. Opfer sexueller Gewalt sind in einem strafrechtlichen Verfahren Zeuginnen. Über ihre Rechte sind sie nach wie vor oft nur ungenügend informiert oder trauen sich nicht, diese einzufordern. Die Möglichkeit einer Privatbeteiligung, die ihren Status im Verfahren deutlich verbessert, weil sie z.B. über ihre rechtliche Vertretung Akteneinsicht erhalten oder den Ausgang des Verfahrens erfahren, ist oft nicht bekannt. Selbst wenn sie davon wissen, können sich viele aus finanziellen Gründen keine Vertretung leisten. (Vgl. hierzu auch Gebhart 1998).

Von der Prozessbegleitung wird nun erwartet, dass sie die geschilderten Mängel ausgleicht, z. B. mit Hilfe von rechtlicher Unterstützung, die jedem/r Betroffenen zur Verfügung steht (Vgl. a.a.O.).

Ein erster Schritt in diese Richtung wurde vom steirischen Kinder- und Jugendanwalt Dr. Sellitsch gesetzt. 1997 wurde auf seine Initiative hin eine Vereinbarung zwischen der für die Jugendwohlfahrt zuständigen Rechtsabteilung der Steiermärkischen Landesregierung und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer getroffen. Diese ermöglichte eine kostenlose anwaltliche Vertretung in Form von Privatbeteiligtenvertretung für Missbrauchs- bzw. Misshandlungsoffer. Die Rahmenbedingungen wurden klar definiert. So wurde z.B. festgehalten, dass die Vertretung unter der Voraussetzung angefordert werden kann, dass sich

- a) „der Täter im Familienverband befindet oder
- b) die Eltern nicht in der Lage sind, die Interessen des Kindes zu vertreten,
- c) die Familie nicht begütert ist,
- d) eine Interessenskollision vorliegt.“

(Amt der Steiermärkischen Landesregierung 1997, S. 2.).

Neben diesen Bedingungen wurde auch festgehalten, dass die Vertretung entweder durch die Jugendwohlfahrtsreferate der Bezirkshauptmannschaften oder, in Fällen, in die das Jugendamt nicht involviert ist, durch den Steiermärkischen Kinder- und Jugendanwalt angefordert werden kann.

Mit Hilfe von Fragebögen wurde von der Steirischen Kinder- und Jugendanwaltschaft erhoben, wie die beteiligten SozialarbeiterInnen und RechtsanwältInnen die Auswirkungen dieses neuen Vorgehens für die Betroffenen einschätzen. Eine Auswertung der Fragebögen war jedoch bislang auf Grund fehlender Mittel nicht möglich.

In Wien wurde beinahe zeitgleich ebenfalls mit der Konzeption eines Modells für die Prozessbegleitung begonnen, das sich jedoch sehr wesentlich vom steirischen Weg unterscheidet. Zum einen wird die rechtliche Vertretung im Wiener Modellprojekt nicht über AnwältInnen der Anwaltskammer organisiert, sondern über eine Rechtsanwältin, die zum Team gehört. Zum anderen ist das Unterstützungsangebot in Wien auf Opfer von sexuellem Missbrauch spezialisiert, was mit den Arbeitsschwerpunkten der initiiierenden Beratungsstellen zusammenhängt. Drittens können sich sowohl das Jugendamt, KollegInnen aus anderen Beratungseinrichtungen, als auch die Betroffenen selbst an die Wiener Prozessbegleitung wenden.

Ob rechtliche Vertretung erforderlich und auf Grund der Ressourcen möglich war, wurde dann im Einzelfall entschieden. Die psychosoziale Begleitung war in jedem Fall möglich.

Für die Konzeption des Wiener Modells war nicht zuletzt die regionale Situation ausschlaggebend. Sie soll nachfolgend kurz beschrieben werden.

3.2 Regionale Rahmenbedingungen

In Wien gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen, die Betroffene von sexuellem Missbrauch beraten und unterstützen. Neben Non-Profit Organisationen, die sich auf die Thematik spezialisiert haben (z.B. Familienberatungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen) sind auch die VertreterInnen der Jugendwohlfahrt (JugendamtssozialarbeiterInnen und -psychologInnen) und MitarbeiterInnen von Kriseneinrichtungen (Frauenhäusern, Notschlafstellen etc.) mit der Thematik befasst.

Viele von ihnen gaben auf Rückfrage an, Prozessbegleitung anzubieten. Was sie im Einzelnen darunter verstanden, war sehr unterschiedlich. Während die einen eine rechtliche Beratung als Prozessbegleitung bezeichneten, war es für andere die Begleitung der Betroffenen zu Polizei und Gericht. Eine für alle verbindliche Definition von Prozessbegleitung fehlte, einen entsprechenden Aufgabenkatalog gab es nicht.

Die so genannte Prozessbegleitung wurde weitgehend ohne Absprachen und Koordination mit anderen involvierten Einrichtungen durchgeführt. Zwischen den MitarbeiterInnen der Beratungsstellen, den Gerichten und der Polizei gab es so gut wie keine Zusammenarbeit, die Kooperation mit den Jugendämtern erfolgte nur vereinzelt.

Der Austausch über Erkenntnisse aus den Begleitungen der Betroffenen zu Gericht blieb auf individuelle Initiativen begrenzt. Nach Berichten von PraktikerInnen ging es hierbei primär um die Darstellung von Belastungen und Schwierigkeiten, welche die HelferInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit orteten und um Erfahrungen mit den Gerichten - z.B. den Austausch über die unterschiedliche Kooperationsbereitschaft einzelner RichterInnen. Ein systematisches Zusammentragen von Erfahrungen und die Erarbeitung von gemeinsamen Strategien fehlte.

Für die Betroffenen hatte diese Situation zum einen die Konsequenz, dass sie auf das Engagement einzelner BeraterInnen angewiesen

waren. Von diesem hing es ab, wieweit Kenntnisse über die rechtliche Situation und den Ablauf eines Verfahrens vorhanden waren und für die Unterstützung der Betroffenen genutzt werden konnten.

Zum anderen waren die Angebote der einzelnen Einrichtungen für die Betroffenen und deren Bezugspersonen nicht durchschaubar und erschienen daher unstrukturiert. Die Opfer von sexueller Gewalt waren somit auf einen „glücklichen Zufall“ angewiesen, der ihnen eine möglichst optimale Prozess- bzw. Gerichtsbegleitung „bescherte“ oder sie erhielten keine Begleitung, was lt. Aussagen von PraktikerInnen die häufigste Variante war.

Diese sowohl für viele PraktikerInnen als auch für die Betroffenen unbefriedigende Situation war ein wichtiger Impuls für die Entwicklung des Konzeptes für die Prozessbegleitung.

Mittlerweile hat sich die regionale Situation geändert. Durch die Initiierung des Wiener Modellprojektes und das Angebot von Prozessbegleitung haben die Bedürfnisse der Klientel und der VertreterInnen der involvierten Berufsgruppen eine Strukturierung erfahren. Die Ansprüche sind eindeutiger, die Aufträge gezielter geworden.

3.3 Konzeption des Wiener Modellprojektes Prozessbegleitung

3.3.1 Zielsetzung

Die wissenschaftliche Begleitung führte mit dem Projektteam eine ausführliche Zielbestimmung durch. Als oberstes Projektziel formulierte das Projektteam „Akzeptanz für Kinderschönung“ (s.u.). Im Verlauf des Projektzeitraumes wurde das Ziel in Teamklausuren mit der wissenschaftlichen Begleitung noch weiter ausdifferenziert in „Akzeptanz für Kinderschönung bei Gericht“.

Das Modell verstand sich als Synthese von individuell abgestimmter Hilfe im Einzelfall und fallübergreifender Kooperation und Vernetzung. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sollten Maßnahmen zur Schönung von kindlichen und jugendlichen ZeugInnen entwickelt und implementiert werden, von denen langfristig sämtliche Opfer von sexuellem Missbrauch profitieren.

Ziel des Projektes war es jedoch nicht, die Verurteilungsraten zu erhöhen oder ein Programm zu entwickeln, mit dessen Hilfe Kinder/-Jugendliche für die Aussage bei Gericht geschult werden können.

Die Umsetzung des übergeordneten Zieles sollte auf zwei Ebenen erfolgen:

1. Beratung und Begleitung der Betroffenen und ihres Bezugssystems
2. Kooperation mit anderen involvierten Berufsgruppen.

3.3.1.1 Beratung und Begleitung der Betroffenen und ihres Bezugssystems

Als primäre Zielgruppe der Prozessbegleitung wurden Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen definiert, die sich für eine Anzeige entschieden oder bereits angezeigt hatten. Übernommen werden sollten sämtliche zugewiesene Fälle, in denen Wien der zuständige Gerichtsort war. In Einzelfällen wurde auch für Niederösterreich Prozessbegleitung zur Verfügung gestellt.

Die Beratung und Begleitung der Betroffenen und der Bezugspersonen war als ganzheitliches Angebot konzipiert. Es sollte verhindert werden, dass Missbrauchsoffer sich an mehrere Hilfseinrichtungen wenden müssen, bis sie die für sie adäquate Unterstützung erhalten. Das Modellprojekt verstand sich als Anlaufstelle, in der die nächsten Schritte abgeklärt werden sollten, z.B. die Folgen einer Anzeige oder ob zu einem späteren Zeitpunkt Therapiebedarf besteht.

Für die Prozessbegleitung sollten folgende Angebote für die Betroffenen und deren Bezugspersonen zur Verfügung stehen:

- Anzeigevorbereitung und persönliche Begleitung zur Anzeigerstattung
- Vorbereitung der kontradiktorischen Einvernahme und Begleitung zur Verhandlung
- Nachbetreuung

Bekanntmachen des neuen Angebots

Um möglichst viele Betroffene oder Bezugspersonen zu erreichen, wurde das Projekt in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit präsentiert (Vgl. hierzu auch „Die Presse“ vom 18.6.1998; „Kurier“ vom 18.6.1998). Einschlägige Wiener Beratungseinrichtungen wurden im

Rahmen der regelmäßigen Treffen des Wiener Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen (s.o.) informiert. Den Leitenden SozialarbeiterInnen der Wiener Jugendämter wurde das Modell vom Projektteam mit der Bitte vorgestellt, die Information an ihre SozialarbeiterInnen weiterzugeben.

Die Jugendpolizei wurde als Gruppe informiert, die Kriminalpolizei in Einzelgesprächen und die Sicherheitswache durch Folder in Kenntnis gesetzt. Um mit StaatsanwältInnen und RichterInnen in Kontakt zu kommen, wurden Gespräche mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, dem leitenden Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Vizepräsidentin des Straflandesgerichts Wien geführt.

Die Informationen über das Projekt sollten möglichst breit gestreut werden, weil zu Beginn der Projektlaufzeit unklar war, ob und welche Einrichtung Betroffene weitervermitteln würde. Wie sich bald zeigte, war das Team wegen der großen Nachfrage innerhalb kurzer Zeit an den Belastungsgrenzen und den Grenzen der Ressourcen des Modellprojektes angelangt.

3.3.1.2 Kooperation mit anderen involvierten Berufsgruppen

Durch das Wissen um die Dynamik und die Auswirkungen von sexuellem Missbrauch auf Kinder, Jugendliche, die gesamte Familie und deren Übertragung auf das HelferInnensystem war bekannt, dass keine Berufsgruppe alleine sexuellen Missbrauch aufdecken, beenden und die Folgen tragen kann. Diese Erkenntnis ist mittlerweile Standard in der Arbeit mit Betroffenen geworden, wenngleich es in der Praxis mitunter Umsetzungsschwierigkeiten gibt.

Kooperation und Zusammenarbeit waren auch für das Team des Modellprojektes ein zentraler Ansatzpunkt, um das Projektziel „Akzeptanz für Kinderschonung“ zu erreichen.

Nach dem Konzept sollte mit folgenden Berufsgruppen kooperiert werden:

- MitarbeiterInnen einschlägiger Beratungseinrichtungen,
- SozialarbeiterInnen der Ämter für Jugend und Familie³,
- KriminalbeamtlInnen,
- Gerichtlich beeideten Sachverständigen,
- StaatsanwältInnen,
- Untersuchungs- und HauptverhandlungsrichterInnen.

MitarbeiterInnen einschlägiger Beratungseinrichtungen

Laut Konzept des Modellprojektes sollten KlientInnen von Beratungsstellen mit Gewaltschwerpunkt für die Phase von der Anzeige bis nach einer allfälligen Hauptverhandlung in das Modellprojekt übernommen werden. Im Falle eines weiteren Beratungs- oder Betreuungsbedarfes nach Abschluss der Prozessbegleitung sollten die Betroffenen wieder an die Beratungsstellen-MitarbeiterInnen, die sie an das Projekt vermittelt hatten, zurückverwiesen werden.

Das Projektziel „Akzeptanz für Kinderschonung“ sollte im Bereich Kooperation mit MitarbeiterInnen einschlägiger Beratungsstellen durch die Entwicklung von Qualitätsstandards für die Prozessbegleitung operationalisiert werden (Vgl. hierzu auch die Abschnitte 5.3.3 u. 7.5).

Die MitarbeiterInnen der Beratungsstellen sollten zunächst die Prozessbegleitung als zusätzliches Angebot zu ihrer eigenen Entlastung nutzen können, indem sie durch intensive Kooperation wichtige Informationen austauschen, die für den Beratungsprozess hilfreich sind.

SozialarbeiterInnen der Jugendämter

³ Anstelle der für Wien korrekten Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie“ wird im Folgenden aus Gründen der Lesbarkeit der gut eingeführte Begriff „Jugendamt“ verwendet.

Nach den Erfahrungen der ProzessbegleiterInnen wird über die Jugendämter im Allgemeinen (engagierte EinzelkämpferInnen ausgenommen) keine Prozessbegleitung angeboten. Dies zählt nicht zum Aufgabenbereich der JugendamtssozialarbeiterInnen und sie besitzen in der Regel darüber auch kein detailliertes Wissen.

Für die Praxis heißt dies, dass die Betroffenen, die sich zur Anzeige entschließen, mit ihren Fragen, Ängsten und Unsicherheiten weitgehend auf sich gestellt bleiben, es sei denn, die/der SozialarbeiterIn hat die Informationen und Möglichkeiten, spezifische Unterstützung anzubieten.

Einige SozialarbeiterInnen erleben es nach eigenen Aussagen als unbefriedigend, Betroffene, die sich zur Anzeige entschließen, nicht umfassender beraten und aufklären zu können. An dieser Stelle füllt das Angebot von Prozessbegleitung die Lücke. Gleich vorweg: Das Angebot wurde von den Jugendämtern sehr gut genutzt. Immerhin wurden 39,3% aller Fälle durch diese vermittelt.

„Akzeptanz für Kinderschonung“ bedeutete für die Kooperation mit dieser Berufsgruppe primär, die SozialarbeiterInnen über den Verlauf der Prozessbegleitungen zu informieren und anzusprechen, welche Schwierigkeiten sich aus Sicht des Teams durch optimale Nutzung der Möglichkeiten der Jugendämter reduzieren lassen.

Beispielsweise wurde seitens der Prozessbegleitung mehrfach darauf hingewiesen, dass Betroffene, die vom Täter/der Täterin rechtlich vertreten werden, keine anwaltliche Vertretung bekommen können, da ihre Aussage nicht im Interesse des Beschuldigten ist.

Es wurde darauf gedrängt, dass die Jugendämter alle erforderlichen Schritte setzen, damit die rechtliche Vertretung durch das Pflegschaftsgericht von anderen Personen oder auch von der Jugendwohlfahrt übernommen wird.

Als besonders befriedigend wurde erlebt, wenn das „case-management“ von der/dem JugendamtssozialarbeiterIn übernommen wurde, da am Jugendamt alle Informationen über den Kinderschutz, die Kinderschonung und das Kindeswohl zusammenlaufen und hier im Fallverlauf Entscheidungen über den strafrechtlichen Rahmen hinaus getroffen werden müssen.

Was sich durch die Kooperation mit den SozialarbeiterInnen in einer Reihe von Einzelfällen insgesamt verändert hat bzw. wo es weitere Ansätze zur Verbesserung der Situation für die Betroffenen gibt, wird in den Abschnitten 5 und 7 erläutert werden.

KriminalbeamtlInnen

An dem von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und dem Bundeskanzleramt initiierten österreichweiten Fortbildungsprojekt zur Arbeit gegen sexuellen Missbrauch hatten auch KriminalbeamtlInnen teilgenommen. Im Zuge dieser Fortbildungsveranstaltungen entwickelten sich Kooperationsbeziehungen zu den MitarbeiterInnen von Hilfseinrichtungen.

Durch gute Kooperationserfahrungen mit einzelnen KriminalbeamtlInnen war für das Team schon vor Projektbeginn klar, dass

- die Einvernahmen im Allgemeinen sehr schonend für die Betroffenen durchgeführt werden - mitunter auch in Räumlichkeiten außerhalb der wenig kinderfreundlich gestalteten Wachzimmer,
- keine mehrfachen Einvernahmen erfolgen,
- selten Fragen gestellt werden, die auf Unkenntnis der Missbrauchs-dynamik schließen lassen, wie z. B. „Warum hast du das nicht sofort deiner Mutter erzählt?“,
- auf die Einhaltung von Opferrechten geachtet wird (z.B. Mitnahme einer Vertrauensperson) geachtet wird.

Abweichungen von diesen Grundsätzen hatten weniger mit „dem Fall“, sondern vielmehr mit der internen Vorgangsweise der Kriminalpolizei zu tun - so kam es etwa bei Gegenüberstellungen zu erneuten Befragungen - und konnten zumindest im Nachhinein kollegial besprochen und geklärt werden.

„Akzeptanz für Kinderschonung“ musste für diese Berufsgruppe somit nicht erst etabliert werden. Im Modellprojekt ging es vielmehr darum, bestehende Kontakte mit der Kriminalpolizei auszubauen und neue KooperationspartnerInnen zu gewinnen.

Gerichtlich beeidete Sachverständige

Ziel der Kooperation mit den gerichtlich beeideten Sachverständigen war es in erster Linie, sie dafür zu gewinnen, dass sie einem Kennenlerntermin mit dem betroffenen Kind bzw. dem/der Jugendlichen zustimmen, wenn die Unsicherheit der Kinder/Jugendlichen sehr groß war.

Intendiert war weiters, den Austausch über eine möglichst schonende Befragung der OpferzeugInnen anzuregen (Vgl. hierzu auch Abschnitt 7.5).

StaatsanwältInnen

Nach dem Eindruck der Prozessbegleiterinnen werden sehr viele Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs und verwandter Delikte eingestellt (Vgl. hierzu auch Abschnitt 5.1).

Ausschlaggebend hierfür sind nach Einschätzung des Projektteams nicht zuletzt fehlende Kenntnisse der Staatsanwaltschaft über die Missbrauchsynamik und die Manipulationsstrategien von TäterInnen.

„Akzeptanz für Kinderschonung“ sollte in der Kooperation mit dieser Berufsgruppe vor allem durch Gespräche über die psychischen Konsequenzen der genannten Aspekte für das Verhalten des Opfers vor Gericht erreicht werden.

Weiters sollten Strategien entwickelt werden, welche die Perspektive des Opfers, so weit dies im Rahmen der Strafprozessordnung möglich ist, besser berücksichtigen (siehe Abschnitt 7.5).

Untersuchungs- und HauptverhandlungsrichterInnen

Neben der Staatsanwaltschaft waren die Untersuchungs- und HauptverhandlungsrichterInnen die wichtigste Zielgruppe des Modellprojektes. Angestrebt wurde auch hier eine Sensibilisierung für die Situation der Betroffenen und die Auswirkungen der Missbrauchs- dynamik - aus der heraus bestimmte Verhaltensweisen der Opfer leichter verständlich und nachvollziehbar werden.

Um Kinderschonung bei Gericht zu etablieren, war es Ziel des Modellprojektes eine Reihe von Veränderungen zu erreichen/anzuregen.

Dazu zählte:

- die Wartezeit zwischen der Anzeige und der Voruntersuchung zu verkürzen,
- Entwicklung von Texten für Ladungen, die Betroffenen die Bedeutung ihrer Rolle als Zeugn altersadäquat vermitteln,
- Ausstellung von gestaffelten Ladungen, um ein Zusammentreffen von Zeugn, Bezugsperson und Beschuldigte/m zu vermeiden,
- bei Bedarf die Möglichkeit, die/den UntersuchungsrichterIn vor der Verhandlung kennen zu lernen,
- bei Bedarf mit den ZeugnInnen den Verhandlungssaal vor der Verhandlung besichtigen zu können,

- Einrichtung eines kinderfreundlich gestalteten ZeugInnenschutzraumes,
- Betroffene als Vertrauenspersonen in die kontradiktorische Einvernahme und die Hauptverhandlung begleiten zu können,
- zu etablieren, dass Kinder/Jugendliche, die bereits im Rahmen der kontradiktorischen Einvernahme ausgesagt haben, nicht mehr zur Hauptverhandlung geladen werden.

Nicht alle diese Vorhaben konnten bereits mit Beginn des Projektes formuliert werden. Die meisten haben sich aus der Praxis der Begleitung herauskristallisiert und wurden während der Projektlaufzeit konkretisiert. Viele der aufgelisteten Vorhaben sind erreicht worden, wie im Abschnitt 5 „Ergebnisse“ deutlich werden wird.